

Betriebssatzung

der Stadt Altenberg für den Eigenbetrieb

„Abwasserbetrieb Altenberg“

vom 27.08.2025

Aufgrund §§ 4 Absatz 1 und 95a Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) hat der Stadtrat in der Sitzung am 26.08.2025 mit Beschluss-Nr. 2025/253 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt ist Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß § 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Die Abwasserentsorgung der Stadt Altenberg, bestehend aus dem gesamten Gebiet der Stadt Altenberg ohne die Ortsteile Rehefeld-Zaunhaus und Neuhermsdorf, wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von §§ 95 Absatz 1 Nr. 2, 95a SächsGemO geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbetrieb Altenberg“

§ 2

Aufgaben des Eigenbetriebs

Die Aufgaben des Eigenbetriebs sind:

1. das im Entsorgungsgebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Regenwasser) nach Maßgabe der Abwassersatzung, der Abwasserbeitragssatzung (AbwS) und der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Altenberg (DezEntsS) den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten,
2. Abwasserentsorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten und
3. aufgrund von Vereinbarungen Abwasser von außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Grundstücken zu entsorgen.

Darüber hinaus kann der Eigenbetrieb alle seine Betriebszwecke fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, städtische Grundstücke zur Errichtung und Betreibung von abwassertechnischen Anlagen im erforderlichen Umfang unentgeltlich zu nutzen. Die Aufgabenerfüllung kann an Dritte übertragen werden.

§ 3

Vermögen des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt gesondert zu verwalten und nachzuweisen.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung gemäß §§ 3 ff. SächsEigBVO. Sie führt den Namen Leitung Abwasserbetrieb Altenberg.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Er wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Stadtrat gemäß § 28 Absatz 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und des Ausschusses für Umwelt und Technik sowie die Anordnungen des Bürgermeisters (§§ 8 bis 10 dieser Satzung) in Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Ausschuss für Umwelt und Technik oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist dem Stadtrat für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung) und Betriebsführung des Eigenbetriebs. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Absatz 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

- (4) Die Betriebsleitung informiert den Bürgermeister und den Ausschuss für Umwelt und Technik rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über
1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Absatz 1 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 5.000 EUR übersteigen.
 2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Absatz 1 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 5.000 EUR übersteigen,
- (5) Die Betriebsleitung informiert den Fachbediensteten für das Finanzwesen (§ 62 Absatz 1 SächsGemO) über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren können.

§ 6

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung ist Fachvorgesetzte der Beschäftigten des Eigenbetriebs. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.
- (2) Der Betriebsleitung sind gemäß § 10 Absatz 3 SächsEigBVO die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals bis einschließlich TVöD- Entgeltgruppe 9a unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans übertragen.

§ 7

Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung ist berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Stadt abzugeben. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Betriebsleiter bestimmt im Einvernehmen des Bürgermeisters einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen hierzu Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmacht bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

Betriebsausschuss

- (1) Der gemäß § 7 i.V.m § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung der Stadt Altenberg i.d.F. vom 25. April 2022 gebildeten Ausschuss für Umwelt und Technik ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über

1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 150.000 EUR beträgt,
2. Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstands einen Betrag von netto 2.000 EUR (Buchwert) übersteigt, aber nicht mehr als 10.000 EUR (Buchwert) im Einzelfall,
3. sonstige Verträge mit einem Vertragswert von netto 10.000 EUR bis 50.000 EUR,
4. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 1 bis zu 3 Jahren,
5. Stundung von Forderungen in Höhe von 5.000 EUR bis 50.000 EUR,
6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 2.000 EUR bis 5.000 EUR, außer befristete Niederschlagungen von einem bis zu 3 Jahren in unbegrenzter Höhe sowie durch Verwaltungsvorschriften, Gesetze, Verwaltungsakte bzw. Verfügungen u. ä. vorgegebene Sachverhalte, die unabwendbar zu einem Verzicht (z.B. Restschuldbefreiungsverfahren) bzw. zu einer Niederschlagung (z.B. Eröffnung Insolvenzverfahren) führen,
7. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, unter den in § 23 Absatz 2 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen, bei einem Wert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall,
8. Einstellungen, Entlassungen und Umgruppierungen von leitenden Angestellten ab TVöD-Entgeltgruppe 9b,
9. über Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und über Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit dies nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehört oder einen Streitwert von 5.000 EUR übersteigt, aber nicht mehr als 10.000 EUR beträgt.

(3) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird. § 23 SächsEigBVO bleibt unberührt; auf § 11 Absatz 4 wird verwiesen.

(4) Der Betriebsausschuss berät vorab die Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen.

§ 9

Zuständigkeit des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat entscheidet über folgende, ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:
1. Änderungen der Eigenbetriebssatzung,
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
 3. Wahl des Betriebsleiters,
 4. Entscheidung zur Gebührenkalkulation und zur Festsetzung von Gebühren,
 5. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
 6. Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt,

7. Kreditaufnahmen, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte
 8. Entnahme von Eigenkapital ab einem Wert von 50.000 EUR,
 9. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 10. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 11. Feststellung des Jahresabschlusses (mit Verwendung eines Jahresgewinns oder Behandlung eines Jahresverlusts; mit Entlastung der Betriebsleitung) , und
 12. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO).
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Absatz 1 Nr. 8) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.
- (3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Ausschuss für Umwelt und Technik zuständig ist, die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10

Stellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Er entscheidet über die Entnahme von Eigenkapital mit Zustimmung der Betriebsleitung, sofern die in § 9 Absatz 1 Nr. 8 genannte Geringfügigkeitsgrenze unterschritten wird.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse verbundene Sonderkasse.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Die Betriebsleitung stellt im Benehmen mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres dem Bürgermeister vor. (d.h. rechtzeitig in der Weise, dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem Gemeindehaushalt beschlossen werden kann).
- (4) Liegen die Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 SächsEigBVO vor, hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 12

Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss zur Mitte des Wirtschaftsjahres schriftlich über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans (§ 22 SächsEigBVO).
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Absatz 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 13

Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Bürgermeister vor (§ 31 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgaben des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Altenberg, den 27.08.2025



André Barth
1. stellv. Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 27.08.2025



André Barth

1. stellv. Bürgermeister